

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „diepresse.com“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Die Presse“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Terner und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Mag.^a Katharina Schell, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 27.06.2023 im Verfahren gegen die „**Die Presse** Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG“, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „diepresse.com“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten), durch den Beitrag „**Andreas Babler, ein Fall von sozialistischer Wiederbetätigung**“, erschienen am 20.04.2023 auf „diepresse.com“ in der Rubrik „quergeschrieben“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag befasst sich der Autor mit dem SPÖ-Vorsitzskandidaten Andreas Babler; dieser zeige gerade, dass der Sozialismus eine gescheiterte Idee sei, die niemals sterbe. Die Gründe dafür hätten wenig mit Vernunft zu tun. Der Autor hält fest, dass es keine Ideologie gäbe – mit Ausnahme des Faschismus –, die so moralisch verrottet, wirtschaftlich ruinös und früher oder später zwingend mit der Verletzung von Menschenrechten verbunden sei wie der Sozialismus. Über mehr als 100 Jahre sei er in unterschiedlichsten Erscheinungsformen ausprobiert worden und jedes Mal sei der Versuch gescheitert; immer verbunden mit millionenfachem Leid.

Weiters hält der Autor fest, dass es nicht nur um den „mehrfachbezugsaffinen Traiskirchner Dorfschulzen und Nebenerwerbsdemagogen“ Andreas Babler gehe, der sich recht erfolgreich in sozialistischer Wiederbetätigung versuche, oder um offen kommunistische Lokalpolitiker in Graz oder Salzburg, die nicht mit nassen Fetzen verjagt, sondern in politische Funktionen gewählt würden. Gerade unter jungen Menschen gewinne diese menschenverachtende Ideologie nicht nur in Traiskirchen und Umgebung, sondern auch in großen Teilen des Westens wieder an Followern, so der Autor.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Verwendung des Begriffs „Wiederbetätigung“ für die Politik Andreas Bablers. Zusätzlich wies ein Leser darauf hin, dass der Beitrag ausgerechnet am 20. April veröffentlicht worden sei, dem Geburtstag von Adolf Hitler – bei der Bezeichnung als „Wiederbetätigung“ handle es sich somit um eine bewusste Provokation.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führt der Chefredakteur aus, dass die Kolumnistinnen und Kolumnisten auf den Debatten-Seiten der „Presse“ für ein breites politisches Spektrum stünden und größtmögliche Freiheit in der Auswahl und Behandlung ihrer Themen genießen. Dass speziell der Autor des kritisierten Beitrags oft durchaus drastische Formulierungen wähle, dürfte allgemein bekannt sein. Zudem reiche gerade im politischen Diskurs die Meinungsfreiheit sehr weit. In Hinblick darauf führte der Chefredakteur einige Entscheidungen aus der Rechtsprechung des EGMR an.

Im Beitrag werde darauf hingewiesen, dass es auch (weit) links der Mitte eine menschenverachtende Ideologie gebe, heißt es in der Stellungnahme weiter. Dass der Beitrag ab dem 20. April online gewesen sei, habe nicht das Geringste mit Hitlers Geburtstag zu tun: Der Text sei in der gedruckten Ausgabe vom 21. April erschienen (einem Freitag, jenem Wochentag, an dem die Kolumne des Autors immer falle). Wie routinemäßig bei sehr vielen Artikeln gehandhabt, sei er schon am Vorabend online gegangen. Der Chefredakteur verwehrt sich gegen den Vorwurf, wegen der Verwendung des Wortes "Wiederbetätigung" am Tag von Hitlers Geburtstag bewusst provoziert zu haben.

Am Ende der Stellungnahme weist der Chefredakteur darauf hin, dass in den Ausgaben der „Presse“ vom 25. und 26. April zwei Leserbriefe erschienen sind, die stellvertretend für etliche Reaktionen stehen würden. In diesen Leserbriefen sei der Autor wegen seiner Wortwahl und der "Schwarz-Weiß-Malerei" kritisiert worden. Abschließend räumt der Chefredakteur jedoch auch ein, dass er das Wort „Wiederbetätigung“ im vorliegenden Zusammenhang nicht einsetzen würde; das habe er nach Erscheinen des Beitrags auch in der Redaktion klargestellt.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Chefredakteur ergänzend vor, dass der Autor seit etwa zwei Jahrzehnten Kolumnist des Mediums sei und somit ein entsprechendes Vertrauensverhältnis bestehe. Nachdem der Beitrag unmittelbar nach der Veröffentlichung auf heftige Kritik in den sozialen Medien gestoßen sei, habe es in der Redaktionskonferenz eine große Diskussion gegeben. Daraufhin habe der Chefredakteur die Kritik auch an den Autor weitergetragen. Die Frage des Senats, ob derartige Kolumnen bzw. Gastbeiträge im Vorhinein von der Redaktion geprüft würden, wurde vom Chefredakteur verneint. Ansonsten wurden im Wesentlichen noch einmal die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme vorgebracht.

Der Senat betont zunächst, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind; dieser Grundsatz gilt auch für Informationen in Kommentaren (vgl. bereits die Entscheidungen 2015/120, 2015/121 und 2015/190 sowie den Hinweis 2020/003). Die Vorgabe des Punkt 2.1 schließt mit ein, Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (siehe dazu u.a. auch die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031 und 2020/170).

Nach der Entscheidungspraxis des Presserats kann ein Verstoß gegen Punkt 2.1 etwa auch dann vorliegen, wenn eine Darstellung in einem Beitrag als grob verharmlosend einzustufen ist (vgl. dazu die Fälle 2015/209, 2019/203, 2021/566 und zuletzt 2022/145). Darüber hinaus haben die Senate bereits mehrmals festgehalten, dass Verharmlosungen der Verbrechen des Nationalsozialismus aus medienethischer Sicht unzulässig sind (siehe die Entscheidungen 2014/021 und 2016/S002-III; vgl. ferner auch den Brief 2021/435).

Im vorliegenden Kontext hält der Senat den Begriff „Wiederbetätigung“ aus medienethischer Sicht gerade noch für gerechtfertigt:

„(Nationalsozialistische) Wiederbetätigung“ ist ein Begriff des Strafrechts und betrifft jegliche Aktivität zur Erneuerung des Nationalsozialismus – die Verbreitung von NS-Gedankengut ist als Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz strafbar. Der Senat berücksichtigt zwar, dass der Autor die Politik Bablers als „sozialistische Wiederbetätigung“ bezeichnet und es dadurch nicht unmittelbar zu einer Gleichsetzung mit dem Straftatbestand kommt. Dennoch übt der Senat an dem Wortspiel des Autors Kritik: Zum einen ist sozialistische Politik in Österreich eben gerade nicht strafbar, zum anderen geht damit auch eine gewisse Relativierung des eigentlichen Straftatbestands der NS-Wiederbetätigung einher. Es wäre daher vorteilhaft gewesen, auf dieses Wortspiel zu verzichten.

Allerdings stimmt der Senat mit dem Chefredakteur darin überein, dass es sich beim vorliegenden Beitrag um einen Kommentar handelt und die Meinungsfreiheit hier besonders weit reicht. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Kommentare empören und polarisieren dürfen (siehe beispielsweise die Fälle 2014/126; 2015/23; 2016/004; 2018/184). Hinzu kommt, dass das Programm bzw. die Weltanschauung eines Politikers ein Thema von öffentlichem Interesse betrifft, weshalb auch in dieser Hinsicht die Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit weit auszulegen sind (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex; ferner etwa die Fälle 2013/010, 2018/251 und 2017/122).

Darüber hinaus konnte der Chefredakteur im Verfahren vor dem Presserat glaubhaft darlegen, dass der Veröffentlichungszeitpunkt des Kommentars in keinem Zusammenhang mit dem Geburtstag Adolf Hitlers stehe. Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Beitrag in der Printausgabe des Mediums erst am darauffolgenden Tag erschienen ist. Hinzu kommt, dass das Medium aus Anlass des umstrittenen

Kommentars zwei Leserbriefe veröffentlichte, in denen die Wortwahl des Autors scharf kritisiert wurde (vgl. in dem Zusammenhang die Mitteilungen 2018/184, 2020/404 und 2020/176). Schließlich wertet es der Senat als positiv, dass der Chefredakteur in der Verhandlung von sich aus einräumte, dass der Begriff „Wiederbetätigung“ im vorliegenden Kontext unglücklich gewählt sei und in Zukunft nicht mehr vorkommen werde. Der Chefredakteur teilt also durchaus die Bedenken des Senats.

In Abwägung aller oben angeführten Aspekte hält der Senat die Formulierung „sozialistische Wiederbetätigung“ im vorliegenden Fall noch für medienethisch zulässig. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ist das Verfahren somit einzustellen. Der Senat empfiehlt jedoch, auch bei Kolumnen bzw. Gastkommentaren in Zukunft entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung verstärkt durchzuführen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Mag.^a Miriam Ternner
27.06.2023